

AHV-Auskünfte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **42 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in erster Linie an einer *friedlichen* Wiederherstellung interessiert sind und dass sie fest daran glauben, dass sie in wenigen Jahren alle Schwierigkeiten überwunden haben werden, ehe ein neuer Krieg ausbricht. Praktisch waren alle, mit denen wir zusammenkamen, einfache, sympathische Leute, die sehr dazu beitrugen, den Glauben zu bekräftigen, dass, wenn nichts Unvorhergesehenes geschieht, die Sowjetunion etappenweise in einen glücklicheren Entwicklungsgrad gelangen werde, als der jetzige ist.

AHV-Auskünfte

Gewerkschaftskartell Solothurn. Im Jahre 1948 wurde für Hausangestellte, die sich in der Schweiz aufhielten, der Beitrag für die AHV nicht erhoben. Kann nun heute der Arbeitgeber rückwirkend für den vollen Betrag zur Zahlung verpflichtet werden, auch wenn die Angestellte den Arbeitsplatz verlassen hat?

Es ist keinesfalls richtig, dass im Jahre 1948 von (ausländischen) Hausangestellten keine AHV-Beiträge erhoben worden sind. Diese sind nach Massgabe des AHVG versichert und beitragspflichtig; der Arbeitgeber war deshalb gehalten, den zweiprozentigen Beitrag von den Löhnen in Abzug zu bringen. Die Frage, ob der Arbeitgeber nachträglich gehalten sei, den vollen Beitrag (also Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) an die AHV abzuliefern, ist durch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2. September 1949 im Falle J. & Co. entschieden worden. Das Urteil stellt fest, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, der Ausgleichskasse Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abzuliefern. Unterlässt er aus irgendeinem Grund den Lohnabzug, so schuldet er der

Kasse gleichwohl die vollen 4 Prozent, hat aber für 2 Prozent Rückgriffsrecht auf den Arbeitnehmer. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer entlassen wurde und der Rückgriff deshalb Untriebe bringt oder unausführbar ist, ist irrelevant; allfällige Inkassoschwierigkeiten muss der säumige Arbeitgeber sich selber zuschreiben, und wenn der Rückgriff nicht möglich ist, den Arbeitnehmerbeitrag aus seiner eigenen Tasche bezahlen. — Wir halten dieses Urteil für grundsätzlich richtig, die Rechtslage aber nicht für restlos befriedigend. Der Rückgriff auf den Arbeitnehmer sollte zeitlich beschränkt sein. Es geht nicht an, dass der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses den vollen AHV-Beitrag übernimmt, beim Austritt des Arbeitnehmers sich aber anders besinnt und diesem nun auf lange Zeit zurück den Arbeitnehmerbeitrag von der letzten Lohnzahlung in Abzug bringt. Es lässt sich durchaus die Forderung vertreten, dass nur noch der Abzug vom fälligen Lohn zulässig sein sollte. Das kann indes nur durch eine Aenderung der Gerichtspraxis erreicht werden.

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.